

Information zur Verbesserung der Versorgung nach besonderen Auslandsverwendungen - Anteil Altersversorgung -

Den außergewöhnlichen Umständen und Belastungen einer Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr wird auch in der Altersversorgung Rechnung getragen. Dies zuletzt mit Inkrafttreten des Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetzes (BwEinsBereitStG) zum 09.08.2019 und der damit verbundenen Erweiterung des Begriffs der besonderen Auslandsverwendung im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Damit können heute grundsätzlich alle besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr i.S.d. § 87 Absatz 1 SVG bzw. § 31a Absatz 1 BeamtVG zur Verbesserung der Altersversorgung beitragen.

In welcher Form Sie Ihre Altersversorgung durch Ihre Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen optimieren können, hängt vom jeweiligen Status ab, in dem Sie Ihrem Land dienen.

1. Verbesserung Ihrer Altersversorgung als Soldatin oder Soldat auf Zeit, Freiwillig Wehrdienst Leistende, Tarifbeschäftigte des Bundes oder Reservistendienst Leistende

§ 76e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) gewährt Ihnen **Zuschläge an Entgeltpunkten (ZaE)** in der Deutschen Rentenversicherung bzw. in dem für Sie zuständigen Versorgungswerk für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung bei gleichzeitigem Vorliegen aller aufgeführten Anspruchsvoraussetzungen:

- ✓ Sie haben teilgenommen an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 87 Absatz 1 SVG bzw. § 31a Absatz 1 BeamtVG
 - auf Beschluss der Bundesregierung ab dem 13.12.2011 (ggf. unter Hinzuzählung Ihrer Zeiten der besonderen Auslandsverwendung ab dem 01.12.2002) oder
 - ohne Beschluss der Bundesregierung, aber mit Ressorteinvernehmen ab dem 09.08.2019*
- ✓ wobei jeder Teilzeitraum mindestens 30 Tage umfasst und
- ✓ die Summe aller Zeiten mindestens 180 Tage beträgt und
- ✓ für jeden Zeitraum Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung vorliegen.

Dabei ist zur Ermittlung der beitragsfähigen Tage gemäß § 123 Absatz 3 SGB VI der volle Kalendermonat mit 30 Tagen, der angebrochene Kalendermonat taggenau zu berücksichtigen.

Ob Ihre Zeiten der besonderen Auslandsverwendung die obigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, prüft die Bundeswehr für Sie von Amts wegen nach jedem Einsatz, bei SaZ im Rahmen der Nachversicherung. Sie müssen keinen Antrag stellen. Die zuständige Stelle ist:

BAPersBw - VII 3.1 AVZ/ZaE
Postanschrift: Postfach 301054, 40410 Düsseldorf
Hausanschrift: Sankt-Franziskus-Str. 144, 40470 Düsseldorf
E-Mail: avz.zae@bundeswehr.org
Telefon: 0211/65043-199

2. Verbesserung Ihrer Altersversorgung als Berufssoldatin, Berufssoldat sowie Beamtin und Beamter

Nach § 25 (2) S. 3 und § 87 (1) SVG sowie § 13 (3) BeamtVG können unter bestimmten Voraussetzungen Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung auf Antrag bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Anträge sind an die jeweilige personalbearbeitende Dienststelle zu richten.

*Inkrafttreten des BwEinsBereitStG. Gemäß Einzelerlass gelten für nachfolgende Verwendungen andere Stichtage:

- ab 1. Januar 2017: NATO-Operation „enhanced Forward Presence“ (eFP) in Litauen
- ab 1. Juli 2017: Core Team NATO Training and Capacity Building IRQ (NTCB-I) in Bagdad, Irak